

München, 06.09.2016

Das Landesschiedsgericht Bayern hat in seiner Sitzung am 6.9.2016, im  
Verfahren LSG-BY B 6/16 U



- Antragssteller -

gegen

1.  
Piratenpartei Bayern  
Schopenhauerstr. 71  
80807 München

- angeblicher Antragsgegner 1 -

hilfsweise gegen

2.  
**Piratenpartei Bayern**  
**vertreten durch den Landesvorstand**  
**Schopenhauerstr. 71**  
**80807 München**  
**vorstand@piratenpartei-bayern.de**  
- Antragsgegner -

hilfsweise gegen

3.  
Piratenpartei Bayern  
vertreten durch den dienstältesten Bezirksvorstand  
Schopenhauerstr. 71  
80807 München

- angeblicher Antragsgegner 2 -

hilfsweise gegen

4.

**Piratenpartei Deutschland**  
**Landesschiedsgericht Bayern**

Schopenhauerstr. 71  
80807 München

schiedsgericht@piraten-bayern.de

Das Landesschiedsgericht der  
Piratenpartei Bayern wird  
vertreten durch:

Corinna Bernauer  
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler  
Richterin

Christian Reidel  
Richter

Maren Kammler  
Ersatzrichterin

# Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

den Landesvorstand der Piratenpartei Bayern  
Schopenhauerstr. 71  
80807 München

- angeblicher Antragsgegner 3 -

hilfsweise gegen

5.  
den Landesvorstand der Piratenpartei Bayern  
vertreten durch den dienstältesten Bezirksvorstand  
Schopenhauerstr. 71  
80807 München

- angeblicher Antragsgegner 4 -

hilfsweise gegen

6.  
Piratenpartei Bayern  
vertreten durch einen vom Landesschiedsgericht zu bestimmenden Vertreter  
Schopenhauerstr. 71  
80807 München

- angeblicher Antragsgegner 5 -

hilfsweise gegen

7.  
Piratenpartei Bayern  
vertreten durch eine postannahmehberechtigte Person in der  
Schopenhauerstr. 71  
80807 München

- angeblicher Antragsgegner 6 -

wegen

**I. Feststellung der Handlungsunfähigkeit des Landesvorstandes ab dem 13.09.2016**

**II. Feststellung der Vertretung des Landesverbandes ab dem 13.09.2016 durch den dienstältesten Bezirksvorstand**

**III. Feststellung der Verpflichtung des korrekten Vertreters der Landespartei zur Einladung zu einem ausserordentlichen Parteitag**

**Piratenpartei Deutschland  
Landesschiedsgericht Bayern**

Schopenhauerstr. 71  
80807 München

[schiedsgericht@piraten-bayern.de](mailto:schiedsgericht@piraten-bayern.de)

Das Landesschiedsgericht der  
Piratenpartei Bayern wird  
vertreten durch:

Corinna Bernauer  
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler  
Richterin

Christian Reidel  
Richter

Maren Kammler  
Ersatzrichterin

**IV. Feststellung der Verpflichtung des korrekten Vertreters der Landespartei zur Einladung zu einem unverzüglichen Parteitag**

**V. Feststellung dass der Parteitag im November nicht zur Vorstandswahl geeignet ist**

**VI. zusätzlich die \*Entscheidung über die obigen Anträge per einstweiliger Anordnung.\***

**VII. hilfsweise Ruhen des Verfahrens bis zum 13.09.2016 gefolgt von wiederholter Stellung der vorhergehenden Anträge, inklusive des Antrags auf zusätzliche Entscheidung über die Anträge per einstweiliger Anordnung.**

gem. § 8 Abs. 5 SGO einstimmig beschlossen:

**I. Das Verfahren wird nicht eröffnet.**

**II. Die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz werden zurückgewiesen.**

**III. Der Hilfsantrag auf Ruhen des Verfahrens bis 13.09.16 wird zurückgewiesen.**

**Begründung:**

**I. Hauptsacheanträge:**

1. Vollständige Anrufung, Antragsgegner  
Die Anrufung ist gem. § 8 Abs. 3 SGO vollständig.

Da der Antragsgegner der Landesvorstand ist, ist das LSG Bayern gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 SGO zuständig.

2. Fehlende Schlichtung:

Eine Schlichtung hat nicht stattgefunden. Dem Argument des Antragstellers, dass Rechtsfragen einer Schlichtung nicht zugänglich wären, kann das LSG nicht folgen. Gerade in einer Schlichtung können verschiedene Argumente ausgetauscht werden, und zwar auf weniger kontroverser Ebene als in einem Schiedsgerichtsverfahren. Die Schlichtung würde dem Antragsteller und dem Antragsgegner die Möglichkeit geben, konstruktiv über die Folgen einer möglichen Handlungsunfähigkeit zu reden und ggf. noch vor deren Eintritt entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, beispielsweise die Ladung zu dem im Verfahren angegriffenen Parteitag vorzuziehen. Mit Ausnahme der Fälle einer Entbehrlichkeit eines Schlichtungsverfahrens in § 7 Abs 3 SGO regelt § 7 Abs 1 SGO die Erforderlichkeit eines Schlichtungsversuchs eindeutig und lässt für die vom Antragsteller angeführten Opportunitätserwägungen keinen Raum.

Piratenpartei Deutschland  
Landesschiedsgericht Bayern

Schopenhauerstr. 71  
80807 München

[schiedsgericht@piraten-bayern.de](mailto:schiedsgericht@piraten-bayern.de)

Das Landesschiedsgericht der  
Piratenpartei Bayern wird  
vertreten durch:

Corinna Bernauer  
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler  
Richterin

Christian Reidel  
Richter

Maren Kammler  
Ersatzrichterin

# Piratenpartei Deutschland

## Landesschiedsgericht Bayern

Angesichts des klaren Wortlauts ist eine Erweiterung durch Auslegung auch nicht angezeigt.

### 3. Verfristung

Weiter ist die Anrufung verfristet. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 SGO muss die Anrufung innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntwerden der Rechtsverletzung erfolgen. Die angebliche Rechtsverletzung soll ausweislich des Sachvortrags darin liegen, dass der Landesvorstand den nächsten Landesparteitag erst im November plant. Dies ist allerdings schon seit der Landesvorstandssitzung vom 26. Mai 2016 bekannt (<http://wiki.piratenpartei.de/BY:Vorstandssitzung/2016-05-26>) und wurde seitdem jedesmal neu im Bericht über politische Arbeit im Protokoll festgehalten. Die Anrufungsfrist endete damit am 26. Juli 2016. Die Anrufung des Antragsstellers ging erst am 5. September 2016 und damit deutlich verspätet ein. Die Verfristung ist auch nicht heilbar.

### 4. Keine Verletzung eigener Rechte:

Zudem bestehen erhebliche Zweifel an einer Verletzung des Antragsstellers in eigenen Rechten, § 8 Abs. 1 Satz 2 SGO. Das verletzte Recht könnte nur in der verhinderten Ausübung eines Stimmrechts innerhalb eines Jahres bestehen. Dies wird schon dadurch geheilt, dass der Landesvorstand seit dem 26. Mai 2016 einen Landesparteitag für alle ersichtlich plant, der dem Erfordernis von § 9b Abs. 2 Satz 1, mindestens einmal jährlich zu tagen, entspricht, auch wenn dieser außerhalb der Jahresfrist des § 9 a Abs. 3 S. 1 Landessatzung liegt.

Gleichwohl wird der Landesvorstand ein Jahr nach seiner Wahl (13.09.16) nicht handlungsunfähig werden:

Zwar findet sich in § 9a Abs 3 Satz 1 Landessatzung die ausdrückliche Beschränkung der Amtszeit des Vorstands auf ein Jahr. Diese Formulierung könnte man rechtlich auch durchaus so verstehen, dass ein Jahr nach der Wahl die Amtszeit des Vorstands endet. Allerdings bleibt der Vorstand gem. § 9a Abs. 3 Satz 2 Landessatzung so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Auch diese Regelung ist sprachlich eindeutig und modifiziert den gesetzlichen Grundfall der unbegrenzten Amtszeit eines Vorstands im Zusammenspiel mit Satz 1. Insofern kann die Frage, ob der Vorstand handlungsunfähig wird, dahinstehen, da eine Entscheidung rechtsunerheblich wäre.

## II. Einstweiliger Rechtsschutz:

### Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Schopenhauerstr. 71  
80807 München

[schiedsgericht@piraten-bayern.de](mailto:schiedsgericht@piraten-bayern.de)

Das Landesschiedsgericht der  
Piratenpartei Bayern wird  
vertreten durch:

Corinna Bernauer  
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler  
Richterin

Christian Reidel  
Richter

Maren Kammler  
Ersatzrichterin

# Piratenpartei Deutschland

## Landesschiedsgericht Bayern

Nachdem eine Rechtsverletzung eines Mitglieds aufgrund Neuwahl des Landesvorstands nach dem 13.09.16, aber vor dem 31.12.16 nicht zu einer Rechtsverletzung des Antragstellers führen kann (Ziff. 4.) besteht kein Rechtsschutzbedürfnis. Die Ausführungen unter Ziff. 3 zur Verfristung gelten denklogisch erst recht für den einstweiligen Rechtsschutz.

### III. Hilfsantrag (Ruhens des Verfahrens bis 13.09.16)

Die rechtliche Betroffenheit des Antragstellers wird sich auch nach dem 13.09.16 bis zum bereits terminierten Landesparteitag vom 4.-6.11.16 in Fürth nicht ändern. Deshalb war der Hilfsantrag aus den in Ziff. 3. und 4. genannten Gründen ebenfalls zurückzuweisen.

Für das Landesschiedsgericht Bayern

Christian Reidel  
Richter und Berichterstatter

Corinna Bernauer  
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler  
Richterin

### Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen die Nichteröffnung des Verfahrens ist die Sofortige Beschwerde gem. § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO statthaft. Die Sofortige Beschwerde ist binnen 14 Tagen beim**

**Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland  
c/o Bundesgeschäftsstelle  
Pflugstraße 9a  
10115 Berlin (Mitte)  
anrufung@bsg.piratenpartei.de**

**einzureichen und zu begründen. Der Beschwerdeschriftist die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen. Maßgeblich für den Lauf der Frist ist die Zustellung des Beschlusses inklusive Rechtsbehelfsbelehrung.**

### Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

Schopenhauerstr. 71  
80807 München

[schiedsgericht@piraten-bayern.de](mailto:schiedsgericht@piraten-bayern.de)

Das Landesschiedsgericht der  
Piratenpartei Bayern wird  
vertreten durch:

Corinna Bernauer  
Vorsitzende Richterin

Verena Niebler  
Richterin

Christian Reidel  
Richter

Maren Kammler  
Ersatzrichterin

# Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern

## **Piratenpartei Deutschland Landesschiedsgericht Bayern**

Schopenhauerstr. 71  
80807 München

[schiedsgericht@piraten-bayern.de](mailto:schiedsgericht@piraten-bayern.de)

Das Landesschiedsgericht der  
Piratenpartei Bayern wird  
vertreten durch:

Corinna Bernauer  
Vorsitzende RichterIn

Verena Niebler  
RichterIn

Christian Reidel  
Richter

Maren Kammler  
ErsatzrichterIn